

# KORRUPTION

## Prävention und Bekämpfung



### Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie Korruption beobachten oder Ihnen etwas auffällt, dann teilen Sie dies den Ansprechpartnern für Korruptionsbekämpfung mit:

- **Leiter\*in**  
der Ämter/Fachbereiche
- **Peter Wilken**  
Amt für zentrale Dienste und Finanzen  
Telefon: 04462 86-1117  
E-Mail: peter.wilken@lk.wittmund.de
- **Wilhelm Scherf**  
Antikorruptionsbeauftragter  
Telefon: 04462 86-1160  
E-Mail: wilhelm.scherf@lk.wittmund.de

Selbstverständlich werden Ihre Angaben vertraulich behandelt.

### Wozu dient dieses Informationsblatt?

Es soll Ihnen durch grundsätzliche Aufklärung helfen, Korruption bzw. Korruptionsversuchen frühzeitig entgegenzuwirken. Korruption soll keine Chance haben. Die Öffentlichkeit erwartet von den Bediensteten, dass sie im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile nicht empfänglich sind.

### Was ist Korruption?

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, wobei immer die Allgemeinheit Schaden nimmt.

### Wer kann betroffen sein?

Alle Bereiche von Ausschreibungen bis Zulassungen! Korruption ist nicht begrenzt auf staatliches Handeln, auch Wirtschaftsunternehmen sind betroffen.

### Folgende Bereiche sind besonders gefährdet:

- Vergabe von Aufträgen
- Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen und Erlaubnissen
- Bewilligung von Subventionen und Zuschüssen
- Ausüben von Prüfungstätigkeiten

### Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft?

Wo Korruption beginnt, ist eine Gradwanderung. Die Übergänge sind fließend. Schon kleine Aufmerksamkeiten über einen längeren Zeitraum können gezielt eingesetzt werden, um Mitarbeiter moralisch abhängig zu machen. Manchmal beginnt es ganz harmlos: ein kleines Präsent zu Weihnachten, es folgen weitere Aufmerksamkeiten und dann gibt es mal eine „private“ Einladung zum Abendessen oder zu einem Fußballspiel.

### Was sind die Folgen für die Täter?

Korruption hat dienst-, arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen. Beamte müssen mit einer Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen. Beschäftigten droht eine fristlose Entlassung. Außerdem müssen Geber und Nehmer mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren rechnen. Ist ein Schaden eingetreten, können daneben Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.



### Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Korruption“?

[www.korruptionsbekaempfung.niedersachsen.de](http://www.korruptionsbekaempfung.niedersachsen.de)



## Welche Korruptionsindikatoren gibt es?

Nachfolgend sind einige soziale bzw. „heiße“ Indikatoren aufgeführt, die Anlass sein können, einen Korruptionsverdacht auszulösen oder zu verstärken. Aber Vorsicht! Wer eine oder mehrere dieser Verhaltensweisen an den Tag legt, darf nicht gleich der Korruption verdächtigt werden.

### Sozialneutrale Indikatoren sind z. B.:

- ein mit dem Einkommen nicht erklärbarer Lebensstil
- häufiger privater Umgang mit Unternehmen/Bietern
- auffallende Großzügigkeit von Unternehmen (z. B. Sponsoring, aufwendige Werbegeschenke)
- „Übersehen“ von Vorschriften, Häufung „kleinerer“ Unregelmäßigkeiten, häufige Rechenfehler
- „kumpelhafter“ Umgangston mit Unternehmen

### „Heiße“ Indikatoren sind z. B.:

- wiederholte Bevorzugung bestimmter Unternehmen
- erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgesehenen Auftragswerte
- auffallend kurze Bearbeitungszeit bei einzelnen begünstigenden Entscheidungen
- Verzicht auf Beförderung, wenn sie mit einer Umsetzung verbunden ist

## Was dürfen Bedienstete annehmen?

Ziffer 3.08 Allgem. Dienst- und Geschäftsanweisung Landkreis Wittmund:  
„Bedienstete dürfen Belohnungen und Geschenke für ihre dienstliche Tätigkeit – auch nach Beendigung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses – nicht annehmen.“

Belohnungen und Geschenke sind alle Vorteile in Geld oder Geldeswert sowie Begünstigungen sonstiger Art. Geringfügige Aufmerksamkeiten im Wert von bis zu 20,00 EUR (z. B. Taschenkalender, einfache Kugelschreiber) je Kalenderjahr und Zuwender fallen nicht hierunter. Für angenommene Aufmerksamkeiten mit einem Wert von über 10,00 EUR besteht gegenüber dem Arbeitgeber eine Anzeigepflicht.

Anzuzeigen sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde. Bei Bestechungsversuchen ist der Arbeitgeber sofort zu unterrichten. Grundsätzlich soll jeder Anschein der Bestechlichkeit oder der Vorteilsnahme vermieden werden.“